



Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Untermerzbach
z. Hd. Herrn Ersten Bürgermeister
Helmut Dietz o. V. i. A.
Marktplatz 8
96190 Untermerzbach

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht v.
Fachbereich 32 – Bauamt
Unsere Zeichen 32.1 – 610/1 – BV-Nr.: 20026/21
Sachbearbeitung Frau Wasser
Erreichbarkeit s. Öffnungszeiten
Telefon 09521/27-255
Fax 09521/27-101
E-Mail bauamt@hassberge.de

Datum 14.07.2023

Baurecht;
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach

Anlagen: 2 Ordner mit Verfahrensunterlagen
Planunterlagen Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht (10-fach)
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g.R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die von der Gemeinde Untermerzbach am 03.04.2023 festgestellte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.03.2023 wird gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 05.06.2023 wurde von der Gemeinde Untermerzbach die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt.



Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail post@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1KSW
Steuernummer: 249/114/50158



II.

1. Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung.
2. Gemäß § 6 Abs. 1, § 206 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 1 ZustVBau ist das Landratsamt Haßberge für die Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.
3. Die Genehmigung ist zu erteilen, weil Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist insoweit ordnungsgemäß zustande gekommen. Ferner widerspricht sie weder dem Baugesetzbuch noch den auf Grund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften.
4. Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Hinweise zum weiteren Verlauf:

Nach Ausfertigung der Planurkunde ist die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in die Bekanntmachung aufzunehmen. Bei der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach wirksam. Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (vgl. § 6a Abs. 1 BauGB).

Nach § 6a Abs. 2 BauGB soll der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung mit entsprechendem Nachweis sowie eine Ausfertigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde Untermerzbach ist der Regierung von Unterfranken (Bauleitplanung@reg-ufr.bayern.de) zu übermitteln.

Dem Landratsamt Haßberge sind

- eine Ausfertigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde Untermerzbach mit Begründung und Umweltbericht **in Papierform**
- die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung mit dem entsprechenden Nachweis über **die Nextcloud**



- eine Ausfertigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde Untermerzbach über **die Nextcloud**
- die der Flächennutzungsplanänderung zu Grunde liegenden Dateien im Originalformat über **die Nextcloud**

unverzüglich zukommen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97029 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Hohmann
Regierungsrat

